



Merkblatt

Stand: 01/2026

Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bei der Beihilfe

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beihilfe zu Aufwendungen von Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern gewährt werden?

Zu Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Person beihilfrechtlich als Angehörige/Angehöriger berücksigungsfähig ist. Dies hängt von der Höhe ihrer steuerlichen Einkünfte ab. Ein Anspruch auf Beihilfen für Aufwendungen dieser Personen - ausgenommen Geburtsfälle - besteht nur, wenn deren Einkünfte (§ 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 - BGBl. I S. 3366, in der jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe den Betrag von 22.000,00 EUR nicht übersteigen.

2. Auf welche Einkünfte wird abgestellt?

Abgestellt wird auf die Summe der Einkünfte nach § 2 Absatz 2 Einkommensteuergesetz. Hierunter fallen

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus der Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Architekt),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mieteinnahmen aus einem Wohnhaus) und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten).

Vergleichbare ausländische Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Einkünfte sind ausschließlich die steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die bereits im Rahmen der Regelungen zur Abgeltungssteuer besteuert und deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden, müssen bei der Ermittlung der Einkünfte gesondert angegeben werden (§ 2 Absatz 5a Einkommensteuergesetz).

3. Auf die Einkünfte welchen Kalenderjahres wird abgestellt?

Maßgebend sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages. Bei einer Beantragung im Kalenderjahr 2026 sind also die Einkünfte des Kalenderjahres 2024 maßgebend. Auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Behandlungsdatum, Kaufdatum) oder das Rechnungsdatum kommt es nicht an.

4. Gibt es auch Ausnahmen, wenn Einkünfte des Antragskalenderjahres niedriger ausfallen?

Wenn die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung über der maßgeblichen Grenze lagen, aber im laufenden Kalenderjahr die Grenze voraussichtlich nicht überschritten werden wird, ist die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner bereits im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt des Widerrufs berücksichtigungsfähig (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BVO). Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die tatsächlichen Einkünfte dann nachgewiesen werden. Sollten die Einkünfte die Einkunftsgrenze entgegen der ursprünglichen Annahme überstiegen haben, ist die unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährte Beihilfe zurückzuzahlen.

5. Muss die Höhe der Einkünfte nachgewiesen werden?

Bei der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners sind im vierseitigen Beihilfeantrag die Fragen zu den Einkünften unter Nummer 9 zu beantworten.

Danach genügt die Verwendung des vereinfachten Beihilfeantrages, vorausgesetzt es haben sich ansonsten keine beihilferechtlich relevanten Änderungen bei Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass die Summe der Einkünfte die maßgebliche Einkunftsgrenze nicht überstiegen hat.

Auf Verlangen der Beihilfestelle ist die Höhe der Einkünfte nachzuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 BVO).

6. Wie kann die Höhe der Einkünfte nachgewiesen werden?

Die Einkünfte sind grundsätzlich durch Vorlage einer Kopie des vollständigen Einkommensteuerbescheides und der Bescheinigungen über Kapitalerträge nachzuweisen. Nicht relevante Daten im Steuerbescheid können unkenntlich gemacht werden.

Ist der Steuerbescheid noch nicht erteilt, kann er nachgereicht werden. Bis zur Vorlage wird die Beihilfe für die Ehegatten/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner weiterhin unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgesetzt.

Nur wenn keine steuerliche Veranlagung durchgeführt wird und deshalb kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, müssen die Einkünfte durch Dokumente nachgewiesen werden, die in Aussagekraft und Beweiswert dem Steuerbescheid gleichwertig sind. Dies sind zum Beispiel:

- Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts,
- Rentenbescheid,
- Nachweis der Kapitalerträge mittels (Abgeltungs-)Steuerbescheinigung,
- Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld,
- Nachweis einer geringfügigen Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis).

7. Was ist bei Schwangerschaft und Geburt zu beachten?

Für Aufwendungen aus Anlass einer Schwangerschaft oder Geburt (§ 49 BVO) ist keine Einkunftsgrenze zu beachten. Die Aufwendungen sind im Rahmen der BVO beihilfefähig.

8. Ergänzende Hinweise

Der Bemessungssatz für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/den berücksichtigungsfähigen Ehegatten bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner beträgt in der Regel 70 %.

Entfällt die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, ist unter Umständen der Versicherungsschutz anzupassen. Hierbei sind - auch zur Vermeidung von Beitragsnachteilen - Fristen zu beachten! Informationen hierzu erteilt Ihnen das Krankenversicherungsunternehmen.

Aufwendungen der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten oder der ehemaligen Lebenspartnerin/des ehemaligen Lebenspartners sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern bei der Beihilfe nach § 4 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen → Beihilfe).